

Caritas Bern – Dolmetschdienst Comprendi Schutzkonzept COVID-19 für das Interkulturelle Dolmetschen

Die Verantwortlichkeiten zur Umsetzung des Schutzkonzeptes Covid-19 im Falle des Einsatzes von Dolmetschenden sind komplex: Einerseits ist die Caritas Bern als Arbeitgeberin verpflichtet, die Gesundheit der im Einsatz stehenden Dolmetschenden mit entsprechenden Massnahmen zu schützen. Andererseits liegt die Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes in der konkreten Einsatzsituation bei der Institution, welche gegenüber der Caritas Bern als Auftraggeberin auftritt. Zudem sind die Dolmetschenden verpflichtet, die Schutzmassnahmen nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen und deren Einhaltung beim Kunden einzufordern.

Grundsätzlich verweisen wir auf die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020, Stand 14. Januar 2021 Art. 3b hält fest: *„Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, eine Gesichtsmaske tragen.“*

Verantwortlichkeit Kunden

Maskenpflicht

- In öffentlichen Räumen besteht eine generelle Maskenpflicht.

Wartebereich

- Der Kunde sorgt dafür, dass die dolmetschende Person nicht unnötig warten muss.
- Falls gewartet werden muss, wird der dolmetschenden Person ein Wartebereich zugewiesen, in welchem die Distanzregeln eingehalten werden können.
- Im Wartebereich müssen Masken getragen werden.

Hygiene

- In den Räumlichkeiten des Kunden stehen Händedesinfektionsmittel und / oder eine geeignete Waschgelegenheit zur Verfügung.
- Oberflächen und Gegenstände werden nach Gebrauch regelmässig gereinigt, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt wurden.
- Vor und nach jedem Dolmetsch-Gespräch sowie bei längeren Gesprächen wird der Raum zwischendurch gut gelüftet.

Werden diese Schutzmassnahmen seitens des Kunden nicht eingehalten, ist die dolmetschende Person berechtigt, den Einsatz nicht durchzuführen. Der Kunde bleibt der Caritas Bern gegenüber zahlungspflichtig.

Verantwortlichkeit Interkulturell Dolmetschende

Die Dolmetschenden müssen die nachfolgenden Schutzmassnahmen jederzeit einhalten. Gelten an einem Einsatzort darüber hinaus gehende Massnahmen, so sind diese massgebend.

Termin

- Die dolmetschende Person trifft pünktlich auf die vereinbarte Zeit ein, so dass möglichst Wartezeit vermieden werden kann.

Maskenpflicht

- In den Besprechungsräumen trägt die dolmetschende Person eine Schutzmaske.

Hygiene

- Die dolmetschende Person desinfiziert vor Beginn des Gesprächs ihre Hände mit dem zur Verfügung gestellten Händedesinfektionsmittel oder sie wäscht die Hände vor Ort gründlich mit Seife.

Gesundheitszustand, der den Einsatz verhindert

- Dolmetschende, welche eines oder mehrere Symptome (Halsschmerzen, trockener Husten, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen, Fieber oder plötzlicher Verlust des Geruchs- und / oder Geschmacksinns aufweisen, dürfen keine Dolmetscheinsätze wahrnehmen und müssen den Dolmetschdienst Comprendi unverzüglich kontaktieren.